

§ 24 Oö. LAKW 1997

Abstimmungsverzeichnis der Betriebswahlbehörden

Oö. LAKW 1997 - Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das endgültige Betriebswählerverzeichnis dient gleichzeitig als Abstimmungsverzeichnis. Die Stimmabgabe ist von einem Mitglied der Betriebswahlbehörde durch Anhaken, Ankreuzen oder durch ein geeignetes sonstiges Zeichen zu vermerken.

In Kraft seit 06.04.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at